ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN

Hirschmann Automotive Gruppe

März 2024

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen (nachfolgend **„Einkaufsbedingungen“** genannt) gelten für sämtliche Einkäufe, Verträge, Bestellungen und sonstige Vertragserklärungen im Zusammenhang mit dem Einkauf von Maschinen, Vorrichtungen, Komponenten, Montagetechnik und maschinellen Anlagen, deren Zubehör, Ersatz- und Verschleißteilen (im Folgenden zusammenfassend **„Maschine“** genannt) durch sowie Erbringung von Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit Maschinen an die Hirschmann Automotive GmbH mit Sitz in Rankweil, Österreich, und die mit ihr Verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Hirschmann Automotive**“ genannt), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung für sämtliche Lieferanten von Hirschmann Automotive, das heißt für sämtliche Unternehmen, die eine Lieferung oder Leistungen an Hirschmann Automotive erbringen (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle mit dem Lieferanten Verbundenen Unternehmen, soweit sie in den Einkaufsvorgang einbezogen sind.

1.3 Als „**Verbundene Unternehmen**“ gelten alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von einer Partei kontrolliert werden, eine Partei kontrollieren, mit einer Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder sich mit einer Partei unter einheitlicher Kontrolle befinden; wobei eine solche Kontrolle jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden. Dies schließt auch alle zukünftigen Verbundenen Unternehmen der Parteien ein. Jede Partei kann jederzeit von der anderen Partei eine Liste der gegenwärtigen Verbundenen Unternehmen verlangen.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Lieferbeziehung zwischen dem Lieferanten und Hirschmann Automotive. Diese Einkaufsbedingungen gelten damit auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen an Hirschmann Automotive sowie bereits abgeschlossene Verträge, selbst wenn sie im Einzelfall nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, auch wenn Hirschmann Automotive der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn Hirschmann Automotive Bezug auf ein Schreiben nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme einer Lieferung oder Leistungen oder Zahlungen oder anderes Verhalten von Hirschmann Automotive.

1.6 Hirschmann Automotive behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern, wobei die neue Version ab Veröffentlichung auf der Webseite https://www.hirschmann-automotive.com/ für alle danach abgeschlossenen Verträge gilt.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Jeder Vertragsabschluss bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit der Schriftform (wobei hierfür E-Mail, Fax oder EDI als die Schriftform erfüllend gelten).

2.2 Bestellungen von Hirschmann Automotive gelten als vom Lieferanten angenommen und werden verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen (einlangend bei Hirschmann Automotive) schriftlich widerspricht.

2.3 Die Annahme einer von Hirschmann Automotive erteilten Bestellung ist nur hinsichtlich des gesamten Umfangs der Bestellung möglich. Der Lieferant hat Hirschmann Automotive außerdem auf etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung ausdrücklich und deutlich sichtbar hinzuweisen.

2.4 In der schriftlichen Bestellung ist die jeweilige Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe angeführt, die dem Lieferanten die Bestellung erteilt. Ansprüche des Lieferanten bestehen ausschließlich gegenüber dieser Gesellschaft und nicht gegen die mit ihr Verbundenen Unternehmen.

2.5 Bei Annahme der Bestellung werden die Lieferfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit als wesentliche Eigenschaften des Lieferanten vorausgesetzt. Den Lieferanten treffen auch insofern schon vor Annahme der Bestellung besondere Aufklärungspflichten, insbesondere hinsichtlich möglicher Grenzen seiner Lieferfähigkeit, seiner Liquidität und der Machbarkeit der Bestellung. Hirschmann Automotive behält sich daher das Recht vor, vom Vertrag mit dem Lieferanten folgenlos zurückzutreten, wenn nach dessen Abschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Lieferfähigkeit des Lieferanten ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Vertrauenswürdigkeit wesentlich herabzusetzen.

2.6 Angebote, Bestellungsannahmen, Auftragsbestätigungen und sonstige Vertragserklärungen des Lieferanten sind verbindlich und unwiderruflich. Darüber hinaus sind auch alle Unterlagen, insbesondere Spezifikationen, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen und Markenangaben des Lieferanten sowie Auskünfte, technische Beratungen und sonstige Angaben des Lieferanten für den Lieferanten verbindlich und werden integraler Bestandteil der Bestellung.

2.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive nicht berechtigt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorzunehmen.

2.8 Im Rahmen des Zumutbaren ist der Lieferant verpflichtet, von Hirschmann Automotive gewünschte Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung (etwa in Bezug auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Ausführung, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Menge und Transportmittel) vorzunehmen. Der Lieferant hat Hirschmann Automotive unverzüglich über allfällige Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die vereinbarten Preise und/oder Termine zu informieren; anderenfalls bleiben die ursprünglich vereinbarten Preise/Termine auch für die geänderte Lieferung bzw. Leistung verbindlich. Sofern der Lieferant potenzielle Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die vereinbarten Kosten/Termine

zeitgerecht anzeigt, werden die Parteien hierüber eine angemessene und einvernehmliche schriftliche Regelung treffen.

3 LIEFERUNG – TRANSPORT

3.1 Es gelten die Incoterms 2020. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP Betriebsstätte Hirschmann Automotive sowie innerhalb der EU DAP Betriebsstätte Hirschmann Automotive oder an den von Hirschmann Automotive benannten Ort. Fällt der Liefertermin auf einen Feiertag, erfolgt die Lieferung am vorhergehenden Werktag.

3.2 Die Lieferung hat ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet zu sein. Dabei hat der Lieferant die anwendbaren Standards, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben von Hirschmann Automotive einzuhalten.

3.3 Die Lieferung erfolgt gemäß der in der Bestellung genannten Versandart. Wenn keine Vereinbarungen über den Transport getroffen wurden, werden der Versandweg und das Beförderungsmittel unter Ausschluss jeder Haftung für Hirschmann Automotive von Hirschmann Automotive im eigenen Ermessen festgelegt. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den Lieferanten.

3.4 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vorzeitig, so ist Hirschmann Automotive berechtigt, den Lieferanten mit den dadurch entstandenen Kosten zu belasten. Rücksendungen oder Einlagerungen vorzeitig geleisteter Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Zahlungen werden bei vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen entsprechend dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin geleistet.

3.5 Teillieferungen oder -leistungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive zulässig.

3.6 Risiko und Gefahr gehen erst mit der Übergabe an Hirschmann Automotive - dies ist der Eingang der mangelfreien Lieferung an der vereinbarten Betriebsstätte von Hirschmann Automotive - über; jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

3.7 Für jede Lieferung übermittelt der Lieferant an Hirschmann Automotive eine Versandanzeige als Lieferankündigung und stellt sämtliche für die Zollabwicklung erforderlichen Dokumente zur Verfügung. Der Lieferant hat sämtliche Kosten zu tragen, die Hirschmann Automotive aufgrund unvollständiger oder verspäteter Dokumente, Lieferpapiere oder Etiketten entstehen.

3.8 Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4 VERZUG

4.1 Der Lieferant ist ungeachtet sämtlicher vorhersehbarer oder unvorhersehbarer Umstände (ausgenommen höhere Gewalt, wie in Punkt 5 definiert) uneingeschränkt zur termingerechten Lieferung bzw. Leistung verpflichtet und hat alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung sicherzustellen. Dabei trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko und Lieferschwierigkeiten von Unterlieferanten gehe zu seinen Lasten.

4.2 Die in den Bestellungen angeführten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungstermine ist von entscheidender Bedeutung. Die Lieferzeit bzw. Leistungsfrist beginnt mit der schriftlichen Bestellung durch Hirschmann Automotive zu laufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Übergabe der gelieferten Maschine bzw. die vollständige Leistungserbringung oder, falls vereinbart, die erfolgte positive Endabnahme, je nachdem welches Ereignis später eintritt und soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

4.3 Zu erwartende Schwierigkeiten oder Verzögerungen der Lieferungen bzw. Leistungen sind vom Lieferanten, sobald sie erkennbar werden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat Hirschmann Automotive in diesem Fall schriftlich über die Gründe der Verzögerung, deren voraussichtliche Dauer und deren Auswirkungen sowie über die vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen zu informieren. Außerdem hat der Lieferant unverzüglich alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die termingerechte Lieferung bzw. Leistung sicherzustellen.

4.4 Bei Verzug mit den Lieferungen oder Leistungen, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen höhere Gewalt, wie in Punkt 5 definiert), ist Hirschmann Automotive berechtigt, auch ohne Nachweis des Schadens eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 2,0% der jeweiligen Auftragssumme pro angefangene Woche in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens oder sonstiger durch den Verzug entstehender Kosten bleibt in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Hirschmann Automotive und seinen Kunden alle durch den Verzug entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

4.5 Bei einem Verzug von mehr als fünf Wochen ist Hirschmann Automotive außerdem berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten folgenlos zurückzutreten, von Dritten auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und neben der Vertragsstrafe den Ersatz darüberhinausgehender Schäden zu verlangen.

4.6 Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

5 HÖHERE GEWALT

5.1 Für den Fall, dass die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund eines nachgewiesenen Ereignisses höherer Gewalt (d.h. unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände infolge von Naturkatastrophen, behördlichen Beschränkungen, Arbeitskämpfen mit Ausnahme von Streiks, die sich auf das Unternehmen des Lieferanten beschränken, Embargos, Feuer oder ähnliche durch Naturgewalten oder staatliche Stellen verursachte Umstände, die die jeweilige Partei an der eigenen Leistung in einem solchen Ausmaß hindern, dass der jeweilige Umstand – trotz vorbeugendem Risikomanagement – außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit der

jeweiligen Partei liegt), so ist die jeweilige Partei für die Dauer dieses Ereignisses und im Umfang seiner Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Preissteigerungen oder Lieferschwierigkeiten von Unterlieferanten des Lieferanten sind nicht als höhere Gewalt anzusehen.

5.2 Die von der höheren Gewalt betroffene Partei hat in solchen Fällen den Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Störung, die voraussichtlichen Auswirkungen sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen bekanntzugeben.

5.3 Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, ihre Leistungsfähigkeit so schnell wie möglich wiederherzustellen.

5.4 Hirschmann Automotive ist berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen für die Dauer der auf höhere Gewalt zurückzuführenden Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die vereinbarten Mengen, ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten, zu reduzieren oder nach einer angemessenen Frist gänzlich vom Vertrag ohne Begründung von Schadenersatzansprüchen durch den Lieferanten gegenüber Hirschmann Automotive zurückzutreten.

6 ABNAHME

6.1 Eine Vorabnahme wird von beiden Parteien in der Verantwortung des Lieferanten am Standort des Lieferanten durchgeführt. Nach Wahl von Hirschmann Automotive kann eine Vorabnahme ohne Beteiligung von Hirschmann Automotive durchgeführt werden. In diesem Fall muss vor Auslieferung der Maschine das Vorabnahmeprotokoll an Hirschmann Automotive gesendet werden.

6.2 Ergibt der Vorabnahmetest, dass die jeweilige Lieferung nicht vertragskonform ist, hat der Lieferant unverzüglich sämtliche Mängel bis zum vereinbarten Liefertermin zu beheben, um sicherzustellen, dass die Lieferung vertragskonform ist. Neue Vorabnahmetests sind dann auf Wunsch von Hirschmann Automotive durchzuführen.

6.3 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Vorabnahme. Hirschmann Automotive trägt jedoch die im Zusammenhang mit der Vorabnahme entstandenen Reisekosten seiner Vertreter sowie die Kosten für benötigtes Beistellmaterial und Beistellwerkzeuge.

6.4 Die Inbetriebnahme, Installation und Implementierung der Maschine erfolgt unverzüglich nach Lieferung (spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Lieferung) durch beide Parteien am Standort von Hirschmann Automotive gemäß den vereinbarten Betriebsanweisungen und Spezifikationen. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Inbetriebnahme, Installation und Implementierung liegt beim Lieferanten. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Inbetriebnahme, Installation und Implementierung.

6.5 Die Endabnahme der Maschine erfolgt unverzüglich nach Inbetriebnahme (spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Inbetriebnahme) am Standort von Hirschmann Automotive. Die Endabnahme erfolgt auf der Grundlage des Endabnahmeprotokolls von Hirschmann Automotive, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

6.6 Hirschmann Automotive trägt sämtliche Kosten der Endabnahme. Der Lieferant hat jedoch alle Reise- und Lebenshaltungskosten für seine Vertreter im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme/Endabnahme zu tragen.

6.7 Ergibt die Endabnahme, dass die Lieferung nicht vertragskonform ist, hat der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen, sämtliche Mängel zu beheben, um sicherzustellen, dass die Lieferung vertragskonform ist. Für Mängel, die nicht innerhalb dieser Frist behoben werden können, hat der Lieferant einen Aktionsplan mit detaillierten Abstellmaßnahmen zu erstellen. Auf Wunsch von Hirschmann Automotive werden dann neue Endabnahmeprüfungen durchgeführt.

6.8 Werden Mängel festgestellt, welche die Funktion der Maschine sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Während dieses Zeitraumes kann die Maschine bereits von Hirschmann Automotive zur Produktion verwendet werden. Die Restzahlung wird bis zur Beseitigung sämtlicher Mängel einbehalten.

7 PREISE UND ZAHLUNGEN

7.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Preise zu erhöhen oder sonstige zusätzliche Kosten zu fordern.

7.2 Die Preise inkludieren sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Maschine vor äußeren Einwirkungen und Schäden durch Witterung wie etwa Frost, Schnee, Hitze und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, beinhalten die Preise sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Versand, Steuern, Zölle und alle anderen Kosten in Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung. Entsprechendes gilt hinsichtlich Kosten für Montage und Inbetriebnahme einer Maschine. Falls diese Kosten gesondert abgerechnet werden, sind sie in ihrer Gesamthöhe unter Nennung des Stunden- bzw. Tagessatzes sowie Reise- und Übernachtungskosten oder entsprechend einer abweichenden Vereinbarung, z.B. Pauschalpreis, aufzuführen.

7.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

7.4 Sollte der Lieferant einem Dritten dieselbe oder eine vergleichbare Maschine zu günstigeren Konditionen, insbesondere hinsichtlich Kosten, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen anbieten, so ist der Lieferant verpflichtet, dies Hirschmann Automotive unverzüglich mitzuteilen und automatisch die günstigeren Konditionen zu gewähren.

7.5 Die Fälligkeit zur Zahlung tritt erst nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Leistung und Einlangen einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung ein. Die Vollständigkeit der Lieferung bzw. Leistung setzt auch den Eingang der vereinbarten Dokumente sowie die Angabe der Bestelldaten (wie Bestellnummer, Artikelnummer, etc.) voraus. Sofern

nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen innerhalb von 90 Tagen nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Leistung oder Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt) beglichen.

7.6 Für den Fall einer im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbarten Anzahlung oder Teilzahlung hat der Lieferant auf eigene Kosten eine Bankgarantie beizubringen. Die Laufzeit der Bankgarantie beträgt Liefertermin plus zwei Monate.

7.7 Hirschmann Automotive ist berechtigt, insbesondere bei Verzug, unvollständiger Lieferung oder Leistung, Gewährleistungsansprüchen oder wegen sonstiger Ansprüche gegen den Lieferanten, welcher Art auch immer, Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten und zu verweigern.

7.8 Die Aufrechnung durch Hirschmann Automotive mit allfälligen Gegenforderungen des Lieferanten ist jedenfalls zulässig. Der Lieferant ist hingegen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Hirschmann Automotive nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen von Hirschmann Automotive aufzurechnen. Weiters ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Hirschmann Automotive nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Hirschmann Automotive abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für den Fall, dass der Lieferant seine Forderungen gegenüber Hirschmann Automotive an Dritte ohne Zustimmung abtritt, so ist diese Abtretung unwirksam (absolute Wirkung des Abtretungsverbotes). Hirschmann Automotive kann in solch einem Fall dennoch nach seiner Wahl mit schuldbefreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

7.9 Die Begleichung einer Rechnung stellt keine Abnahme der Lieferung oder Leistung dar und gilt nicht als Verzicht auf etwaige Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche von Hirschmann Automotive gegenüber dem Lieferanten.

8 WARTUNG UND SERVICE

8.1 Sofern die Parteien keine abweichende Wartungsvereinbarung getroffen haben, gilt folgendes: Der Lieferant ist verpflichtet, Hirschmann Automotive Wartungsanweisungen für übliche Instandhaltungsmaßnahmen sowie kleinere Wartungsarbeiten an den Maschinen zur Verfügung zu stellen, die von Hirschmann Automotive selbst vorgenommen werden können. Von Hirschmann Automotive nach Vorgaben des Lieferanten durchgeführte Wartungsarbeiten an der Maschine beeinträchtigen die Hirschmann Automotive zustehenden Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten nicht.

8.2 Hirschmann Automotive wird den Lieferanten über Störfälle der Maschine ohne schuldhafte Verzögerung benachrichtigen. Der Lieferant garantiert eine entsprechende Reaktion auf die Störungsmeldung von Hirschmann Automotive durch einen sachverständigen Servicetechniker binnen zwölf (12) Stunden. Sollte sich herausstellen, dass die Störungsbehebung via Fernwartung nicht möglich ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass ein sachverständiger Servicetechniker spätestens binnen 48 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung bei Hirschmann Automotive erscheint.

9 ERSATZ- UND VERSCHLEIßTEILE

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er Hirschmann Automotive für die geplante Nutzungsdauer der gelieferten Maschine, mindestens jedoch für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Einstellung der Produktion von Serienteilen mit der Maschine, zu angemessenen Bedingungen mit Ersatz- und Verschließteilen beliefern sowie entsprechende Reparaturarbeiten ausführen kann. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass Ersatz- und Verschließteile innerhalb eines (1) Werktages an Hirschmann Automotive geliefert werden können.

9.2 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Hirschmann Automotive mit der Auslieferung der Maschine eine vollständige Ersatzteilliste unter Angabe der Herstellernummer (auch bei Handelsprodukten) auszuhändigen.

9.3 Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatz- oder Verschließteilen für die an Hirschmann Automotive gelieferte Maschine einzustellen oder wird ein Mangel an der Ersatz- und Verschleißteilversorgung erkennbar, ist er verpflichtet dies unverzüglich nach der Entscheidung bzw. Erkenntnis und mindestens ein halbes Jahr vor dem Ende seiner Lieferfähigkeit an Hirschmann Automotive schriftlich mitzuteilen und geeignete Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

10 QUALITÄT

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat sich dabei an internationalen Standards wie ISO 9001, ISO 14001 und IATF 16949 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu orientieren und hat für die erforderlichen Zertifizierungen zu sorgen.

10.2 Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften, das vereinbarte technische Lastenheft, die bekanntgegebenen Qualitätsstandards von Hirschmann Automotive sowie die technischen Liefervorschriften von Hirschmann Automotive (abrufbar unter www.hirschmann-automotive.com) einzuhalten. Die Maschine muss dem jeweils aktuellen Stand der Technik und allen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Normen entsprechen.

10.3 Maschinen, die nach den jeweiligen internationalen Normen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kennzeichnungspflichtig sind, sind mit der entsprechenden Kennzeichnung und Konformitätserklärung (etwa CE-Konformitätserklärung) zu versehen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, die entsprechende Dokumentation vor Inbetriebnahme zu übergeben. Sollten andere gesetzlich vorgegebene Dokumente für die Lieferung des Lieferanten notwendig sein, so sind diese vom Lieferanten beizubringen.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine allenfalls getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung einzuhalten, die diesen Einkaufsbedingungen gegenüber Vorrang genießt. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, alle sonstigen Standards, Bedingungen,

Anforderungen, Spezifikationen und Vorgaben einzuhalten, die Hirschmann Automotive ihm bekanntgibt.

10.5 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Ersuchen von Hirschmann Automotive sowohl Hirschmann Automotive, den Kunden von Hirschmann Automotive sowie Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen zu der Maschine einzuräumen und jede zumutbare Unterstützung zu leisten.

10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auch seinen Vorlieferanten alle Pflichten, die ihm zur Qualitätssicherung obliegen, zu überbinden.

11 GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG

11.1 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass die Maschinen (i) neu und von bester Qualität sind, (ii) frei von Mängeln sind, (iii) dem neuesten Stand der Technik, diesen Einkaufsbedingungen, den anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und den bekanntgegebenen Anforderungen und Spezifikationen entsprechen, (iv) frei von sämtlichen Lasten, Beschränkungen, Vorbehalten, Sicherheiten und Ansprüchen Dritter sind und (v) für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

11.2 Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

11.3 Die Benützung der gelieferten Maschine durch Hirschmann Automotive, die über das zur Untersuchung notwendige Maß hinausgeht, gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

11.4 Die Gewährleistungsfrist für Maschinen beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der erfolgten positiven Endabnahme bzw. ab dem Zeitpunkt der Übergabe der gelieferten Maschine, je nachdem welches Ereignis später eintritt, endet jedoch frühestens bei Erreichen von 50% der geforderten maximalen jährlichen Ausbringungsmenge bzw. der maximalen Jahresleistung der jeweiligen Maschine. Die Gewährleistungsfrist für sonstige Lieferungen und Leistungen beträgt 36 Monate ab Eingang der Lieferung bei bzw. vollständiger Erbringung der Leistung an Hirschmann Automotive.

11.5 Hirschmann Automotive ist in der Wahl der Gewährleistungsbehelfe frei, kann fehlerhafte oder mangelhafte Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ablehnen und an den Lieferanten zurücksenden, den Preis für fehlerhafte oder mangelhafte Maschinen reduzieren und auch bei geringfügigen Mängeln Vertragsauflösung/Rücktritt begehren. Ort der Nacherfüllung ist die Betriebsstätte von Hirschmann Automotive oder ein anderer, von Hirschmann Automotive benannter Ort.

11.6 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die mangelhafte Maschine nicht binnen einer angemessenen Frist von maximal 10 Kalendertagen behebt, ist Hirschmann Automotive berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

11.7 Trotz Geltendmachung von Gewährleistungsansprüche bleiben weitere Ansprüche von Hirschmann Automotive, insbesondere aus Produkthaftung, Schadenersatz, unerlaubten Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

11.8 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Hirschmann Automotive und den Kunden von Hirschmann Automotive in Zusammenhang mit dem Gewährleistungsfall entstehen, insbesondere Kosten für Untersuchung, Sortierung, Prüfung, Reparatur, Lagerung, Rückgabe, Transport, Reisen, Personal und Material, Mangelbehebung durch Hirschmann Automotive oder einen Dritten, Nachbesserungen, Nacharbeiten, Ein- und Ausbau.

11.9 Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Prozess- und Anwaltskosten sowie sonstige Schäden, die Hirschmann Automotive oder den Kunden von Hirschmann Automotive in Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten entstehen.

11.10 Werden Hirschmann Automotive oder die Kunden von Hirschmann Automotive aufgrund der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant in die Haftung einzutreten und Hirschmann Automotive kostenfrei bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen sowie von sämtlichen Schäden und Kosten, so auch von den Kosten der Abwehr solcher Ansprüche (inklusive zweckentsprechender Prozess- und Anwaltskosten), freizustellen, wenn sein Verhalten oder seine Lieferungen bzw. Leistungen haftungsauslösend waren.

11.11 Für sämtliche Kosten, Schäden und Aufwendungen in Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen von Hirschmann Automotive bzw. der Kunden von Hirschmann Automotive zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant entsprechend dem aus seiner Sphäre stammenden Verursachungsanteil.

12 COMPLIANCE

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung (i) aller anwendbaren Gesetze und rechtlichen Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lieferkettensorgfaltspflichten, Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Sicherheit), (ii) aller Anforderungen, Spezifikationen, Richtlinien, Guidelines usw. von Hirschmann Automotive, einschließlich des Hirschmann Automotive „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ (zu finden unter: https://www.hirschmann-automotive.com/de/lieferanten-kunden), jeweils in der aktuellen Fassung und (iii) aller Anforderungen, Spezifikationen, Richtlinien, Guidelines usw. der Kunden von Hirschmann Automotive, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm offengelegt werden, jeweils in der aktuellen Fassung.

12.2 Der Lieferant ist insbesondere auch verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten, soweit diese für die Durchführung der Lieferung oder Leistung einschlägig sind. Der Lieferant hat sich bei den jeweils zuständigen Fachkräften von Hirschmann

Automotive vor Anlieferung und Inbetriebnahme der Maschine über die werksspezifischen Arbeits- und Gesundheits-, Umweltschutz- und Brandschutzauflagen zu informieren.

12.3 Verstößt der Lieferant gegen diese Einkaufsbedingungen oder eine der oben genannten Regelungen, so hat er Hirschmann Automotive alle dadurch entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen.

12.4 Verletzt der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht, so kann Hirschmann Automotive ohne Einhaltung einer Frist folgenlos vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

13 UNTERLIEFERANTEN

13.1 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive berechtigt, Unterlieferanten zu beauftragen oder die Ausführung der Lieferung bzw. die Erbringung der Leistungen an Unterlieferanten zu übertragen, sofern diese Unterbeauftragung über die Zulieferung von Komponenten oder Material an den Lieferanten hinausgeht.

13.2 Falls der Lieferant Unterlieferanten hinzuzieht, hat er sicherzustellen, dass die Unterlieferanten sämtliche Vereinbarungen, Spezifikationen und Anforderungen einhalten.

13.3 Der Lieferant haftet für die von ihm hinzugezogenen Unterlieferanten.

13.4 Der Lieferant hat Hirschmann Automotive eine Überprüfung der Unterlieferanten zu ermöglichen und hat Hirschmann Automotive bei solchen Überprüfungen in vollem Umfang zu unterstützen.

14 IMMATERIALGÜTERRECHTE

14.1 Immaterialgüterrechte sind alle urheberrechtlich geschützten Werke (einschließlich Software und Zeichnungen), Ideen, Erfindungen, Patente, Patentanmeldungen, Designs, Spezifikationen, Techniken, Entdeckungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Verfahren, Zusammenstellungen von Informationen, Marken, Muster, Testergebnisse, Forschungsergebnisse, Designrechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Formen gewerblicher oder geistiger Schutzrechte (nachfolgend **„Immaterialgüterrechte“** genannt).

14.2 Sämtliche Immaterialgüterrechte an Zeichnungen, Konstruktionsangaben, Spezifikationen, Ideen, Know-How oder sonstige Informationen, die dem Lieferanten von Hirschmann Automotive zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei Hirschmann Automotive. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hirschmann Automotive für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Die Immaterialgüterrechte von Hirschmann Automotive an diesen Informationen erstrecken sich auch auf die durch Verarbeitung oder Nutzung bzw. Verwertung der Immaterialgüterrechte von Hirschmann Automotive hergestellten Gegenstände.

14.3 Sämtliche Immaterialgüterrechte, die vom Lieferanten in Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistungserbringung an Hirschmann Automotive geschaffen werden, gleich ob sie vom Lieferanten allein, mit etwaigen Dritten oder zusammen mit Hirschmann Automotive geschaffen werden (nachfolgend **„Neuschutzrechte“** genannt), stehen ausschließlich Hirschmann Automotive zu bzw. räumt der Lieferant Hirschmann Automotive daran unentgeltlich das exklusive, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche Werknutzungsrecht für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verwertungsarten ein. Dieses Recht beinhaltet das Recht zur Bearbeitung und Sublizensierung der Neuschutzrechte. Hirschmann Automotive ist ausschließlich berechtigt, diese Immaterialgüterrechte (etwa als Patent) schützen zu lassen.

14.4 Sofern der Lieferant über bereits bestehende Immaterialgüterrechte verfügt, welche die Verwertung der Maschine betreffen (nachfolgend „**Altschutzrechte**“ genannt), räumt der Lieferant Hirschmann Automotive daran unentgeltlich das sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verwertungsarten ein. Dieses Recht beinhaltet das Recht zur Bearbeitung und Sublizensierung.

14.5 Auf Verlangen stellt der Lieferant Hirschmann Automotive unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die Hirschmann Automotive vernünftigerweise für das Verständnis, den Betrieb, die Wartung, die Nutzung oder den Weiterverkauf der Maschine für notwendig erachtet.

14.6 Der Lieferant garantiert, dass in Zusammenhang mit der Maschine keine in- und ausländischen Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Im Falle der diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte, hat der Lieferant in die Haftung einzutreten und Hirschmann Automotive kostenfrei bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen sowie von sämtlichen Schäden und Kosten, so auch von den Kosten der Abwehr solcher Ansprüche (inklusive Prozess- und Anwaltskosten), freizustellen.

14.7 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte in Zusammenhang mit der Maschine des Lieferanten behaupten, hat der Lieferant außerdem nach Wahl von Hirschmann Automotive und auf Kosten des Lieferanten (i) die Maschine so abzuändern oder auszutauschen, dass sie keine Rechte Dritter verletzen, (ii) für Hirschmann Automotive die notwendigen Rechte zur Nutzung der Maschine zu erwerben oder (iii) Hirschmann Automotive die Kosten der Ersatzbeschaffung vollumfänglich zu erstatten.

14.8 Der Name des Lieferanten oder sein Firmenzeichen darf auf der Maschine, die nach den Spezifikationen von Hirschmann Automotive hergestellt wurde, nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Hirschmann Automotive aufscheinen.

15 ZUTRITTSRECHT - AUDIT

15.1 Hirschmann Automotive, den Kunden von Hirschmann Automotive, ihren Vertretern sowie den zuständigen Behörden ist während der üblichen Geschäftszeiten und ohne unnötige Störung der Betriebsabläufe des Lieferanten nach einer Ankündigung gegenüber dem Lieferanten mit einer Frist von 24 Stunden freier Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zu gewähren.

15.2 Der Lieferant hat einen solchen Zutritt bzw. ein Audit auch bei seinen Unterlieferanten zu ermöglichen.

16 GEHEIMHALTUNG

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch Hirschmann Automotive bekannt werden ("**Vertrauliche Informationen**" genannt), auf unbestimmte Zeit geheim zu halten, ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit mit Hirschmann Automotive zu verwenden, nicht zum eigenen Vorteil zu nutzen und weder Dritte offenzulegen noch für die Leistung oder Leistung Dritter zu verwenden.

16.2 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten und etwaige weitere in die Geschäftsbeziehung involvierten Parteien entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

16.3 Vertrauliche Informationen dürfen nur für Lieferungen bzw. Leistungen an Hirschmann Automotive verwendet werden.

17 VERSICHERUNG

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine in der Automobilindustrie üblichen Versicherungsschutz, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang sicherzustellen. Auf Verlangen von Hirschmann Automotive ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

17.2 Hirschmann Automotive kann vom Lieferanten verlangen, darüber hinaus eine bestimmte Art der Versicherung (insbesondere Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) in einer bestimmten Höhe abzuschließen.

18 INSOLVENZ

18.1 Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder eines außergerichtlichen Ausgleichsverfahren beantragt oder ist der Lieferant aufgrund einer Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen nicht mehr zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in der Lage, so ist Hirschmann Automotive berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages folgenlos zurückzutreten.

19 ERFÜLLUNGSORT - GERICHTSSTAND - ANWENDBARES RECHT

19.1 Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist mangels abweichender Vereinbarung die jeweilige Betriebsstätte von Hirschmann Automotive.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit sämtlichen vom Lieferanten an Hirschmann Automotive getätigten Lieferungen bzw. Leistungen, mit sämtlichen zwischen dem Lieferanten und Hirschmann Automotive abgeschlossenen Verträgen und mit diesen Einkaufsbedingungen ist der eingetragene Geschäftssitz der jeweiligen Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe, die dem Lieferanten die Bestellung erteilt hat, sofern nicht abweichend vereinbart. Hirschmann Automotive ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

19.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Hirschmann Automotive ausschließlich das Recht am eingetragenen Geschäftssitz der jeweiligen Gesellschaft der Hirschmann Automotive Gruppe, die dem Lieferanten die Bestellung erteilt hat, unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Falls diese Einkaufsbedingungen in andere Sprachen übersetzt werden, ist die englische Fassung maßgebend.

20.2 Diese Einkaufsbedingungen begründen weder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien noch zwischen deren Arbeitnehmern oder Unterlieferanten, die als unabhängige Parteien handeln. Die Parteien sind unabhängig und keine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wird als Joint Venture oder Agentur, Mandat oder Arbeitgeberverhältnis zwischen ihnen angesehen.

20.3 Der Lieferant ist zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur hinsichtlich solcher Ansprüche berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder von Hirschmann Automotive anerkannt sind.

20.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hirschmann Automotive weder ganz noch teilweise abzutreten. Hirschmann Automotive ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Verbundene Unternehmen abzutreten

20.5 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sowie von Hirschmann Automotive und vom Lieferanten unterschrieben werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

20.6 Falls einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt. Dies gilt auch für allfällige Lücken.